

Geschäftsführer oder Arbeitnehmer?

Rechtsanwalt Eric Schulien über die Vor- und Nachteile des beruflichen Status‘

Seit fast 13 Jahren ist Gabi K. bei der X-GmbH als leitende Angestellte beschäftigt, als man ihr das Angebot unterbreitet, als Geschäftsführerin einzusteigen. Ihr Gehalt soll selbstverständlich aufgestockt werden, aber bringt ihr die Bestellung zur Geschäftsführerin wirklich nur Vorteile?

Hierzu liest sie im Internet, dass Geschäftsführer einer GmbH grundsätzlich nicht als Arbeitnehmer gelten, da sie nicht weisungsgebunden, sondern Organ der Gesellschaft sind. Sie nehmen Arbeitgeberfunktionen wahr, womit eine Einordnung als Arbeitnehmer nicht zu vereinbaren ist. Aber was bedeutet das im Einzelnen? Verzichtet sie damit auf ihren Arbeitnehmerschutz, insbesondere auf ihren Kündigungsschutz? Heißt das nun, dass ihr auch im Falle einer Schwangerschaft ohne Weiteres gekündigt werden kann? Und was ist mit der Sozialversicherung? Muss sie sich jetzt privat krankenversichern?

In aller Regel erfolgt die Beförderung zum Geschäftsführer durch Abschluss eines Geschäftsführerstellungsvertrages, eine ausdrückliche Aufhebung des alten Arbeitsvertrages wird hierbei in den seltensten Fällen vorgesehen sein. Dennoch geht das Bundesarbeitsgericht davon aus, dass mit dem Abschluss eines schriftlichen Geschäftsführerdienstvertrages das zuvor bestehende Arbeitsverhältnis beendet werden soll.

Dies bedeutet zunächst, dass Gabi K. – je nach Vereinbarung – unter Einhaltung einer kurzen Kündigungsfrist entlassen werden könnte. Das sieht allerdings die Rechtsprechung anders, die den Geschäftsführern, die selbst nicht Gesellschafter sind (sog. Fremdgeschäftsführer), die längeren für Arbeitnehmer geltenden Fristen zugutekommen lassen will.

Mangels Arbeitnehmereigenschaft würde zudem auch der besondere Kündigungsschutz z.B. nach dem Mutterschutzgesetz nicht greifen. Dies erscheint jedoch insbesondere im Hinblick auf sog. Fremdgeschäftsführer, nicht interessengerecht. Das hat ebenso der Europäische Gerichtshof gesehen und in der viel beachteten Entscheidung“ Danosa“ festgehalten, dass auch eine schwangere Geschäftsführerin dem besonderen Kündigungsschutz unterliegt und während der Schwangerschaft nicht gekündigt werden kann. Zwar ist bislang unklar, welche konkreten Auswirkungen dieses Urteil haben wird, allerdings wird mit einer weiteren Stärkung der Arbeitnehmerrechte der Geschäftsführer zu rechnen sein.

Was die Sozialversicherungspflicht anbelangt, so wird jedenfalls danach unterschieden, ob es sich um einen Geschäftsführer handelt, der zugleich Gesellschafter ist oder ob eine Weisungsgebundenheit ähnlich einem Arbeitnehmer vorliegt. Sofern eine Beteiligung an der Gesellschaft nicht oder nur unwesentlich besteht, ist der Geschäftsführer regelmäßig zumindest hinsichtlich seines Geschäftsanteils, welcher unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegt, in vollem Umfang sozialversicherungspflichtig.

Festzuhalten bleibt, dass für einen Laien die Einordnung mit den daraus resultierenden Konsequenzen ohne juristischen Rat nur schwer zu beurteilen sein wird.



Der Rechtsanwalt Eric Schulien (Kanzlei Eric Schulien Saarbrücken) hat sich unter anderem auf das Arbeitsrecht spezialisiert.

Vortrag von Eric Schulien zum Thema:

Der Geschäftsführer als Arbeitnehmer

Eine Veranstaltung der IHK Saarland
Donnerstag, 06. September, 19 Uhr
IHK Saarland
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken, Raum: 1 – 3
Der Eintritt ist frei.

Anmeldung bei der IHK Saarland:

Rosemarie Kurtz, Tel.: (0681) 95 20 601, Fax: (0681) 95 20 690,
Email: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de